

## **Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

### **(Aufwandsentschädigungssatzung)**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, § 16 GKG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, § 15 der Verbandssatzung vom 20.12.2012 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 52 vom 21.12.2012) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 16.06.2014 – 31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 20/2014 vom 30.06.2014) hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 13.10.2015 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstauffalls nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Höhe und Zahlung des Sitzungsgeldes**

- (1) Der Vertreter des Verbandsmitgliedes erhält für die Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält abweichend von Abs. 1 für die Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich gezahlt.

#### **§ 3**

##### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche er-

werbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt und beträgt 10,00 Euro.

- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach Absatz 1 – 2 können nur auf Antrag erfolgen.

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Die notwendigen Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

#### **§ 5 Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtlich Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die jeweilige Zustimmung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 6 Ersatz von Sachschäden**

Für den Ersatz von Sachschäden findet die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBI. LSA S. 585) entsprechend Anwendung.

#### **§ 7 Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBI. LSA 2010 S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBI. LSA 2013 S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **§ 8 Rundungsvorschrift**

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

**§ 9**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Damit wird die Satzung vom 03.05.2011 abgelöst.

Calbe (Saale), den 13.10.2015

Scholz  
Verbandsgeschäftsführer